



VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER IPACK DEUTSCHLAND GmbH

1. Allgemeines

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Leistungen und Lieferungen, Verträge und Angebote. Diese gelten für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Kunden. Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer gemäß § 14 BGB.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Ebenfalls bedürfen mündliche Nebenabreden oder der ganze bzw. teilweise Ausschluss unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie Garantie- und Zusicherungserklärungen durch uns oder unsere Mitarbeiter zur Rechtsverbindlichkeit bzw. -wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Die Zustimmungserfordernisse nach diesem Absatz gelten in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Auch für die Abbedingung der hiernach geregelten Schriftformerfordernisse gilt das Schriftformerfordernis.

Für die Auslegung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist deren deutsche Fassung maßgeblich, auch wenn Übersetzungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen dem Kunden zur Verfügung gestellt oder von den Parteien unterzeichnet werden.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Berechnungen, Kalkulationen, Verweise auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.

Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

Die Annahme des kundenseitigen Angebots kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise (netto) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Unsere vereinbarte Vergütung ist mit Lieferung (gemäß Ziffer 4 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen) der von uns geschuldeten Gegenleistung zur Zahlung fällig. Die Zahlung



mit Scheck oder Wechseln ist nicht zulässig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, diese Zahlungsmittel werden dann auch nur erfüllungshalber angenommen.

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß Ziffer 5 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unberührt.

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Versand, Gefahrenübergang und Lieferverzug

Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen unverpackt EX WORKS gemäß INCOTERMS 2020.

Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

Für den Eintritt unseres Lieferverzugs, der sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften bestimmt, ist in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

5. Mängelansprüche und -rügen

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware getroffene Vereinbarung. Soweit diesbezüglich nichts vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grobfahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).

Ist der Kunde Kaufmann, setzen seine Mängelansprüche weiterhin voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Die Rüge bedarf der Textform. Sofern der Kunden einen Anspruch auf Nacherfüllung hat und eine hierfür vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus den verbindlichen Bestellungen und einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachstehend auch „gesicherte Forderungen“) behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (nachstehend auch „Vorbehaltsware“). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Zahlungspflicht des Kunden unsererseits eine wechselfähige Haftung begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung aller Wechsel durch den Kunden als Bezogenen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Bis zur vollständigen Bezahlung hat der Kunde die Vorbehaltsware gegen alle Schäden zu versichern und dies uns auf Verlangen nachzuweisen. Der Anspruch des Kunden gegen die Versicherung aus einem Schadensfall wird hiermit bis zur Höhe der noch nicht bezahlten Forderung an uns abgetreten; wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ermächtigt uns zugleich, die Abtretung dem Versicherer anzuzeigen. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß nachstehender Regelung (c) befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei

wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Absatz 3 dieser Ziffer 6 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Absatz 4 dieser Ziffer 6 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Haftung

Unsere vertragliche und außervertragliche Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schaden- und Aufwendungsersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der gesetzlichen Verschuldenshaftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir, soweit keine gesetzlichen Haftungsbeschränkungen anwendbar sind (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; insoweit haften wir beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schadens. Die sich aus vorstehendem Absatz 2 ergebenden



Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht im Falle zwingender gesetzlicher Haftungsbestimmungen.

Insbesondere gelten sie nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde sowie für Ihre Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit der Kunde für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8. Ladezeuge

Ladezeuge (z.B. Paletten) werden zum Selbstkostenpreis berechnet, wenn sie nicht innerhalb von

14 Tagen nach Übergabe an den Kunden frachtfrei zurückgeschickt werden.

9. Rekonditionierung

Im Falle der Rekonditionierung hat der Kunde keinen Anspruch auf Rücklieferung derselben sondern lediglich artgleicher, aufgearbeiteter Verpackungen.

Besondere Bestimmungen zu Industrieverpackungen/IBC.

Uns übergebene Industrieverpackungen/IBC müssen nach dem Stand der Technik restentleert sein (das heißt tropffrei, spachtelrein und/oder rieselfrei). Sofern die Industrieverpackungen/IBC toxische und/oder stark riechende Füllgüter, bzw. Füllgüter nach Beförderungskategorie 0 gemäß RN 10011.4 ÄnderungsVO zum ADR oder Füllgüter i.S. der Nr. 2.3 „Krebserzeugende und erbgutverändernde Stoffe“ der TA Luft vom 27.02.1986 unter Zugrundelegung der aktuellsten Einstufung krebserzeugender Stoffe (Klasse 1 u. 2 i.S. der Gefahrenstoffverordnung und der TRGS 905) enthalten haben, müssen sie chemisch neutralisiert bzw. vorbehandelt, produkt- sowie geruchsfrei sein. Gespülte Industrieverpackungen/IBC sind als solche deutlich sichtbar durch den Abgeber zu kennzeichnen. Von der Annahme ausgeschlossen sind folgende Stoffklassen nach ADR: Klasse 1, 2, 6.2 und 7.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort

Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).



Ist der Kunde Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Schwerte. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S. von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.